

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/291

Gegenstand:

Zulassung von Wohnbebauung in Kleingartengebieten

Begründung:

Der Petent setzt sich für einen Erhalt der „Kaisen-Häuser“ ein. Um dies zu gewährleisten regt er eine Änderung einschlägiger rechtlicher Vorschriften an.

Die Petition wird von 12 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hatte der Petent Gelegenheit sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat für den Ausschuss nachvollziehbar die geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie die Gründe dargelegt, die gegen das Anliegen des Petenten sprechen.

Die Dauerkleingartengebiete sind in aller Regel durch Bebauungspläne als solche festgesetzt. Sie liegen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und gehören planungsrechtlich damit nicht zu den Baugebieten, sondern zum Außenbereich. Die Erlaubnis einer Wohnnutzung würde planungsrechtlich eine Änderung der zurzeit geltenden Bebauungspläne voraussetzen. Hierbei stellt sich die planerische Frage, ob Kleingartengebiete insgesamt zu Baugebieten grundlegend umgestaltet werden sollten, da ein Recht auf Wohnen im Falle einer Erschließung dieser Gebiete nicht auf „Kaisenhäuser“ beschränkt werden könnte. Der Senat sieht dies für den überwiegenden Teil als nicht sinnvoll an, da die Flächen als Grünflächen erhalten bleiben sollen. Der Senat geht darüber hinaus davon aus, dass eine Ausweisung als Wohngebiet nicht zum Erhalt der Kaisenhäuser, sondern zu deren Beseitigung und Errichtung moderner Ersatzbauten führen würde.

Das Dauerwohnen in Kleingartengebieten stellt sich als bauplanungsrechtlich unzulässig und aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten als nicht vertretbar dar. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.